



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 24 Öffentliche Bekanntmachung Bezirksregierung Köln auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013
- 25 Bekanntmachung öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände -
- 26 Bekanntmachung vorhabenbezogenen Bebauungsplan 10 - Erweiterung Haus Maria, Hehlrath -; Satzungsbeschluss
- 27 Bebauungsplan 293 - Am Hof -; Satzungsbeschluss
- 28 2. Änderung des Bebauungsplans 262 - Am Grachtweg -: Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 29 **Bebauungsplan 105 - Südlich Rodelberg -; Satzungsbeschluss**
- 30 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG
- 31 Bekanntmachung der Sanierungssatzung Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Eschweiler Mitte
- 32 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Marcel Brosius

Hinweisbekanntmachungen

35. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
09.04.2019

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage über Bergwerksfeldern, im Bereich der ehemaligen Tagesanlagen und zur östlich gelegenen ehemaligen Deponie Indetal sowie zu den Grundwasserverhältnissen,
- Stellungnahme des Kreises Düren zur Niederschlagswasserentsorgung und zum Immissionschutz,
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Entwässerung, insbesondere zur Niederschlagswasserentsorgung, zu Artenschutz und Ausgleichsmaßnahmen.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans 262 stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 29.04.2019 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 08.04.2019

Bertram
Bürgermeister

29

Der Bürgermeister

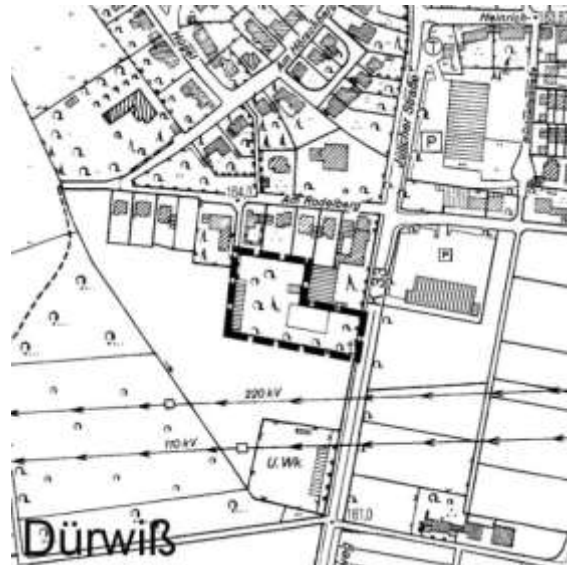
Bekanntmachung vom 08.04.2019

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 den

Bebauungsplan 105 - Südlich Rodelberg -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 0,47 ha große Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Dürwiß. Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern in offener Bauweise sowie eine südliche Arrondierung des Ortsteils Dürwiß.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 105 – Südlich Rodelberg - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 105 – Südlich Rodelberg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 105 – Südlich Rodelberg - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines

Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.04.2019

Bertram
Bürgermeister

30

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG
vom 04.04.2019**

Die ITB Retail Park B.V. & Co. KG, Dinxperloer-straße 18-22, D-46399 Bocholt plant in der Stadt Eschweiler den Neubau eines Einkaufszentrums (Rathaus-Quartier-Eschweiler) an der Otto-Wels-Straße zwischen der der Indestraße, der Wollenweberstraße, der Dürener Straße und der Peilsgasse. Die Baumaßnahmen werden geplant auf den Flurstücken 506, 515, 516, 517, 518, 541, 581, 627, 639, 730 in der Flur 24, Gemarkung Eschweiler.

Für die Maßnahme hat der Vorhabenträger eine Bauvoranfrage gemäß Bauordnung NRW bei der Stadt Eschweiler eingereicht.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 15 („Einkaufszentrum“) der Anlage 1 UVPG NW („Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“) durchgeführt. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Schutzgut Mensch werden erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion und des Erholungswertes der Umgebung durch das Vorhaben nicht erwartet. Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind gewährleistet.

In Bezug auf Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts insgesamt nicht erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Flächen sind bereits vorbelastet und überwiegend versiegelt.

Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die ordnungsgemäße Entwässerung des Projektes ist grundsätzlich gesichert.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe werden erhebliche Auswirkungen nicht erwartet.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Stadt Eschweiler aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Aufgrund dieser Vorprüfung gemäß UVPG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren entbehrlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Bekanntmachungsanordnung

Das vorstehende Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG für das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 04.04.2019

Bertram
Bürgermeister

31

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Sanierungssatzung

**Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Eschweiler Mitte**

vom 08.04.2019

(Satzung Nr. 28)

Auf Grund des § 142 Abs. 2 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der